
Gesetz über die öffentliche Fürsorge

vom 28. April 1974

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 25 Abs. 4 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der öffentlichen Fürsorge; Subsidiarität

¹ Die öffentliche Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes hat den Zweck, Personen, die für sich und für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht aufbringen, beizustehen und drohender Not im Einzelfall vorzubeugen.

² Die öffentliche Fürsorge wird gewährt, soweit nicht unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private, private Hilfswerke oder besondere öffentliche Fürsorgewerke Hilfe leisten.

Art. 2 Träger der öffentlichen Fürsorge

Die öffentliche Fürsorge obliegt den Einwohnergemeinden am Wohnsitz des Fürsorgeberechtigten.

Art. 3 Organe

In jeder Gemeinde bestellt der Gemeinderat eine Fürsorgekommission und bestimmt einen Verantwortlichen für die Rechnungs- und die Protokollführung.

Art. 4 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat überwacht die öffentliche Fürsorge.

² Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

aGS V/656

Art. 5 Private Fürsorgeeinrichtungen

Die öffentliche Fürsorge soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den privaten Fürsorgeorganisationen zusammenarbeiten.

Art. 6¹⁾ Vereinbarungen

Der Kantonsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens abzuschliessen.

II. Unterstützungswohnsitz**Art. 7¹⁾** Anwendbares Recht

Der Unterstützungswohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes²⁾.

Art. 8 und 9³⁾**III. Fürsorgemassnahmen****Art. 10** Art und Mass

¹ Art und Mass der Fürsorge richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den örtlichen Verhältnissen am Unterstützungswohnsitz.

² Die Fürsorgekommission berücksichtigt berechnigte Interessen des Unterstützungsbedürftigen und seiner Familie und achtet darauf, dass die Unterstützung nicht missbraucht werden kann.

³ Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Unterstützung neu bestimmt.

Art. 11 Pflichten des Bedürftigen

Der Fürsorgebedürftige hat den Fürsorgebehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen und deren Weisungen Folge zu leisten. Er ist gehalten, jede ihm zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen und selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.

¹⁾ Geändert am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

²⁾ BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (AS 1978 Bd. I, S. 221 ff.)

³⁾ Aufgehoben am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

Art. 12 Weisungen und Verwarnungen

Wer durch sein Verhalten sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt oder bereits unterstützt werden musste, ist vor die Fürsorgekommission zu laden und zu verwarnen. Die Fürsorgekommission kann Weisungen erteilen und Gefährdete der Betreuung durch Spezialstellen zuweisen.

Art. 13 Zwangsmassnahmen

Wer sich den Anordnungen der Fürsorgekommission verschliesst oder sich den ihm erteilten Weisungen widersetzt, wird der Vormundschaftsbehörde zur Durchführung geeigneter Massnahmen gemeldet.

IV. Kostentragung**A. Kantonsbürger****Art. 14¹⁾** Anwendbares Recht

Für die Unterstützung von Bürgern des Kantons Appenzell A.Rh. gelten die Bestimmungen über die Unterstützung von Bürgern anderer Kantone sinngemäss.

Art. 15²⁾**Art. 16³⁾** Gutspracheeinholung und Abrechnung

¹ Bei Unterstützungsfällen, an deren Kostentragung die Wohngemeinden beteiligt sind, beschliessen diese über Art und Mass der Unterstützung. Die Heimatgemeinden sind innert 60 Tagen darüber zu orientieren. Der Verzicht auf Einspracheerhebung innert 30 Tagen gilt als Zustimmung.

² Bei Fällen, an deren Kostentragung die Wohngemeinden nicht beteiligt sind, ist bei der Heimatgemeinde Gutsprache einzuholen. Bleiben Gutsprache gesuche innert 30 Tagen unbeantwortet, gelten sie als bewilligt.

¹⁾ Geändert am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

²⁾ Aufgehoben am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

³⁾ Abs. 1 und 4 geändert am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

³ Die Abrechnung unter den Gemeinden erfolgt vierteljährlich.

⁴ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes¹⁾.

B. Bürger anderer Kantone und Ausländer²⁾

Art. 17²⁾ Anwendbares Recht

Die Unterstützung von Bürgern anderer Kantone sowie von Ausländern richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes¹⁾.

Art. 18³⁾

V. Rückerstattung

Art. 19 Grundsatz

¹ Wer für sich, seinen Ehegatten oder seine unmündigen Kinder Unterstützung erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse so gebessert haben, dass ihm dies zugemutet werden kann, oder wenn er bei seinem Tode Vermögen hinterlässt. Diese Verpflichtung geht bis zur Höhe des erhaltenen Erbteils auf die Erben über.

² Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr erhalten hat, dürfen beim Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden.

³ Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich und unverjährbar.

Art. 20 Darlehen

Darlehen sind in jedem Falle gemäss den getroffenen Vereinbarungen zurückzuzahlen.

Art. 21 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen entscheidet der Gemeinderat am Wohnsitz des Belangten.

¹⁾ BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (AS 1978 Bd. I, S. 221 ff.)

²⁾ Geändert am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

³⁾ Aufgehoben am 4. Dezember 1978 (aGS V/762)

VI. Verwandtenunterstützung

Art. 22 Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge

¹ Die Fürsorgekommission hat bei jedem eintretenden Unterstützungsfall ohne Verzug zu prüfen, ob unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden sind, und diese gegebenenfalls zur Hilfeleistung aufzufordern.

² Ist eine Verwandtenunterstützung nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich, so tritt an ihre Stelle die öffentliche Fürsorge.

³ Die unterstützende Fürsorgekommission macht in diesem Falle die Ansprüche gegen die Unterstützungspflichtigen im Rahmen der geleisteten Unterstützungen anstelle der unterstützten Person geltend.

Art. 23 Verteilung von Verwandtenbeiträgen

Beiträge von Verwandten an frühere Unterstützungen sind auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Unterstützungsleistungen zu verteilen.

Art. 24 Entscheid über die Höhe der Verwandtenunterstützung

Über die Höhe der Verwandtenunterstützung entscheidet der Gemeinderat am Wohnsitz des Pflichtigen.

VII. Verfahrensbestimmungen

Art. 25 Verkehr mit anderen Kantonen

Der Verkehr mit anderen Kantonen (Unterstützungsmeldungen, Kostenabrechnungen, Einsprachen, Rekurse usw.) geht über die Gemeindedirektion.

Art. 26 Rechtsmittel

a) Rekurs

¹ Verfügungen der Fürsorgekommissionen können innert 14 Tagen an den Gemeinderat, Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Über Anstände zwischen Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

³ Die Entscheide des Regierungsrates sind in allen Fällen endgültig.

Art. 27 b) Begründung, Rechtsmittelbelehrung

Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 28 Schweigepflicht

Die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen und die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, anderen Behörden oder Fürsorgestellten Berichte zu erstatten.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 29** Anpassung an neues Recht, Ausführungsbestimmungen

¹ Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz allfälligen Änderungen des Bundesrechts von Konkordaten und von Staatsverträgen anzupassen.

² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 30 Aufhebung kantonalen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Armengesetz für den Kanton Appenzell A.Rh. vom 29. April 1934¹⁾,
2. Reglement betreffend die Fürsorge Alkoholgefährdeter vom 22. März 1952²⁾.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde³⁾ in Kraft.

¹⁾ aGS II/133 mit Änderung vom 24. April 1960 (aGS III/330)

²⁾ aGS II/138, geändert am 27. April 1969 (durch Art. 282 Ziff. 10 EG zum ZGB)

³⁾ 28. April 1974